

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

## der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl S. 374), erlässt die Stadt Nürnberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	258.650		2.162.210.243	2.162.468.893
der Gesamtbetrag der Aufwendungen			2.171.740.509	2.171.740.509
und der Saldo (Jahresergebnis)			-9.530.266	-9.271.616
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	258.650		2.090.781.597	2.091.040.247
			2.029.921.432	2.029.921.432
			60.860.165	61.118.815
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	258.650		138.014.000	138.014.000
			445.236.600	445.495.250
			-307.222.600	-307.481.250
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			263.000.000	263.000.000
			92.518.700	92.518.700
			170.481.300	170.481.300
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von			-75.881.135	-75.881.135

(2) bis (7) unverändert

**§ 2**

(1) bis (7) unverändert

**§ 3**

(1) bis (7) unverändert

**§ 4**

unverändert

**§ 5**

(1) bis (7) unverändert

**§ 6**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.